

Zwischen der **Stadt Bad Wörishofen**, Bgm.-Ledermann-Str. 1, 86825 Bad Wörishofen,  
vertreten durch .....

und

.....,  
vertreten durch .....

-nachstehend „Nutzungsnehmer“ genannt-

wird folgender

## Nutzungsvertrag

geschlossen:

### § 1 Nutzungsgegenstand, -zeitraum und -zweck

1. Die Stadt Bad Wörishofen stellt dem Nutzungsnehmer den „Bürgerbus Bad Wörishofen“ mit dem amtlichen Kennzeichen MN-BW 212 zur Nutzung zur Verfügung. Die Nutzung des Bürgerbusses darf ausschließlich zum Zwecke der Personenbeförderung erfolgen.
2. Die Nutzung beginnt am ..... und endet am ..... (inkl. Abhol- und Rückgabetag)
3. Die Nutzung erfolgt zu folgendem Zweck: **(Bitte ausführlich, nicht nur Fahrt nach...)**

.....  
.....  
.....

### § 2 Nutzungsgebühr

Die Nutzungsgrundgebühr beträgt **10,00 €** pro Nutzungstag. Darüber hinaus wird eine kilometerabhängige Nutzungsgebühr von **0,10 € pro Kilometer** abgerechnet.  
Am **Abholtag** werden **vor 12 Uhr** zusätzlich **10,00 €** und **nach 12 Uhr 5,00 €** berechnet.  
Am **Rückgabetag** sind **vor 12 Uhr 5,00 €** zu entrichten, **nach 12 Uhr** werden **10,00 €** für diesen Tag fällig.

### § 3 Pflichten des Nutzungsnehmers

1. Der Nutzungsnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass der/die Fahrer/in des Bürgerbusses im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis (mindestens Führerscheinklasse B) ist und nach den gesetzlichen Vorschriften fahrtüchtig ist. Der/Die Fahrer/in muss mindestens zwei Jahre im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein.
2. Im Bürgerbus dürfen maximal 9 Personen (einschließlich des/der Fahrers/Fahrerin) befördert werden.
3. Die Kosten für den Kraftstoff sind nicht in der Nutzungsgebühr enthalten. Bei der Abholung des Bürgerbusses, wird dieser an den Nutzungsnehmer vollgetankt übergeben. Der Bürgerbus ist vollgetankt an die Stadt Bad Wörishofen zurückzugeben. Die Betankung erfolgt mit **Diesel**. Ist der Bürgerbus bei der Rückgabe nicht vollgetankt, wird dem Nutzungsnehmer das Volltanken in Rechnung gestellt.
4. Die jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften, sind zu beachten.
5. Außerdem gelten die ausgehändigten Nutzungsregeln.

## **§ 4 Haftung**

1. Für den Bürgerbus besteht eine Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von 300,00 € und eine Teilkaskoversicherung ohne Selbstbeteiligung.
2. Der Nutzungsnehmer haftet, soweit nicht die Haftpflicht- und/oder Vollkasko-/Teilkaskoversicherung eintritt,
  - a) für alle Unfallschäden und Schäden, die durch den Fahrer oder die Mitfahrer verursacht werden.
  - b) Für alle Schäden, die durch Abgabe des Bürgerbusses an Wochenenden oder Feiertagen bis zur Abnahme durch die Stadtverwaltung am nächsten Werktag entstehen.
  - c) des Weiteren für alle Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei Obliegenheitsverletzungen (z. B. Unfallflucht, unwahre Angaben bei Unfällen) entstehen oder auf alkohol- oder drogenbedingte Fahruntüchtigkeit zurückzuführen sind.
  - d) für alle Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften ergeben.
  - e) für alle Schäden, die aufgrund der Nichtbeachtung der Regelungen dieses Vertrages und der Nutzungsregelungen entstehen.

Soweit im Schadensfall die Vollkasko- und/oder Teilkaskoversicherung eintritt, hat der Nutzungsnehmer in jedem Fall die Selbstbeteiligung zu übernehmen.

3. Der Bürgerbus wird regelmäßig von einer Vertragswerkstatt gewartet und befindet sich in einem einwandfreien technischen Zustand. Sollte der Bürgerbus während der Fahrt aus Gründen, die weder die Stadt Bad Wörishofen noch der Nutzungsnehmer zu vertreten hat, ausfallen (Material- oder Verschleißschäden), kann die Stadt Bad Wörishofen für die Kosten, die dem Nutzungsnehmer dadurch entstehen (z. B. Ersatzfahrzeug, Reisekosten, sonstige finanzielle Aufwendungen) nicht haftbar gemacht werden.
4. Soweit der Bürgerbus an dem vereinbarten Nutzungszeitraum aufgrund von außergewöhnlichen Ereignissen (z. B. Unfall mit Totalschaden, unaufschiebbare Reparaturen) nicht zur Nutzung zur Verfügung steht, hat der Nutzungsnehmer gegenüber der Stadt Bad Wörishofen keinen Anspruch auf die Zurverfügungstellung eines Ersatzfahrzeuges oder sonstige Schadensersatzansprüche.
5. Die Stadt Bad Wörishofen haftet nicht für Schäden, die aufgrund der Benutzung des Bürgerbusses entstehen. Ebenso ausgeschlossen ist eine Haftung für Gegenstände, die aus dem Bürgerbus abhanden kommen.

## **§ 5 Nutzungsregelungen**

Der Nutzungsnehmer erkennt die ausgehändigten Nutzungsregelungen für den Bürgerbus Bad Wörishofen, die Bestandteil dieses Vertrages sind, an und wird sie einhalten.

## **§ 6 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.

Bad Wörishofen, den .....

.....  
Stadt Bad Wörishofen

.....  
Nutzungsnehmer